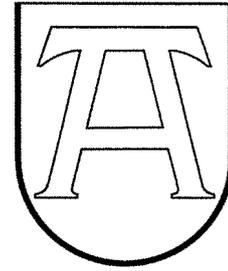


Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 03.01.2024

Nummer: 01

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

01.	Bekanntmachung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar, Giershagen und Obermarsberg <u>hier:</u> - Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	2
02.	Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen <u>hier:</u> - Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	8
03.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	11
04.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2024	12

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar, Giershagen und Obermarsberg

hier: - Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem vorliegenden Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, mit dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB durchzuführen.“

Ziel der 70. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen zu der künftigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt mit der Begründung sowie dem Umweltbericht in der Zeit vom

Donnerstag, den 11. Januar 2024 bis Montag, den 12. Februar 2024 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar, Giershagen und Obermarsberg ist in den anliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Kartenmaterial und sonstige Verzeichnisse bzw. Pläne	
<i>Art der verfügbaren Umweltinformation</i>	<i>Inhalt der Umweltinformation</i>
1. Begründung (10/2022, Stadt Marsberg)	Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
2. Geoportal (GeoService) des HSK	Luftbild und Liegenschaftskarte sowie Informationen zu aktuellen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Informationen zu Schutzgebieten und Gewässern.
3. Landschaftsplan „Marsberg“, Übersichtskarten der Entwicklungsziele sowie Festsetzungen	Informationen zur Lage und zum Entwicklungsziel der Schutzgebiete und zu geschützten Landschaftsbestandteilen.
4. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) - Geschützte Arten in NRW - Fundortkataster für Pflanzen und Tiere - Naturschutzinformationen - Fachinformationssystem Klimaanpassung	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Informationen zu Schutzgebieten und Biotopen. Informationen zu lokalklimatischen Bedingungen.
5. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) - Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-web)	Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen.
6. Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG	Informationen über die mögliche Überflutungsgefahr durch Starkregenereignisse bei Gebäuden, Unterführungen sowie der Infrastruktur.
7. Geologischer Dienst NRW	Informationen zu Bodenarten und Bodentypen sowie deren Qualität. Informationen zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes.
8. TIM-Online NRW	Informationen über Geobasisdaten, Karten, Luftbilder und Höhenmodelle, aktuell und historisch
9. UVO NRW	Informationen über Umweltdaten aus den Themenbereichen Natur und Landschaft, Wasser und Abwasser, Energie, Klima, Lärm, Abfall sowie Verbraucherschutz in NRW
II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
Hochsauerlandkreis	- Stellungnahme aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft. - Stellungnahme aus Sicht der Abteilung Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung sowie dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

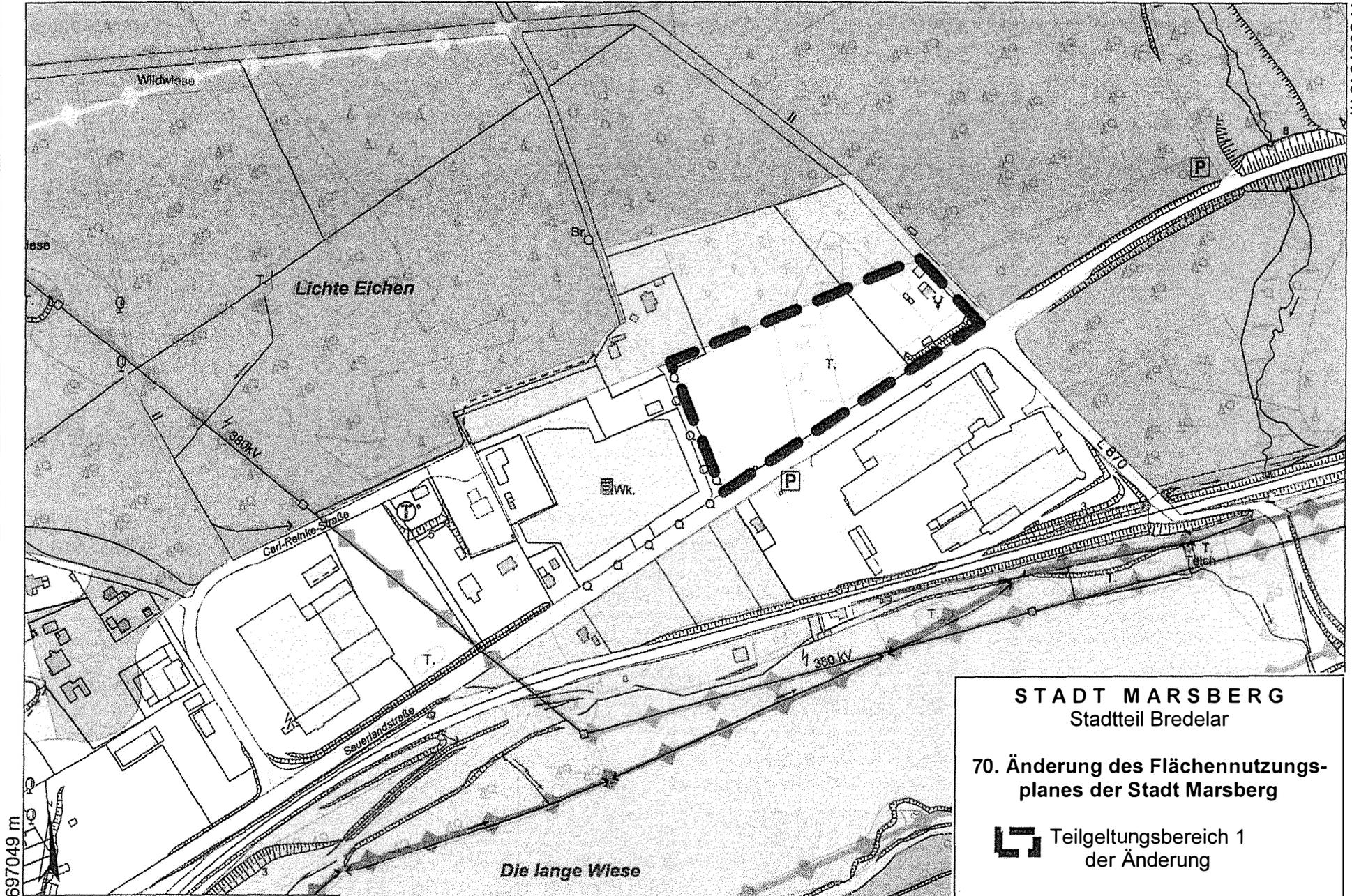
Marsberg, den 19.12.2023



T. Schröder

E 486101 m

N 5697919 m



N 5697049 m

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

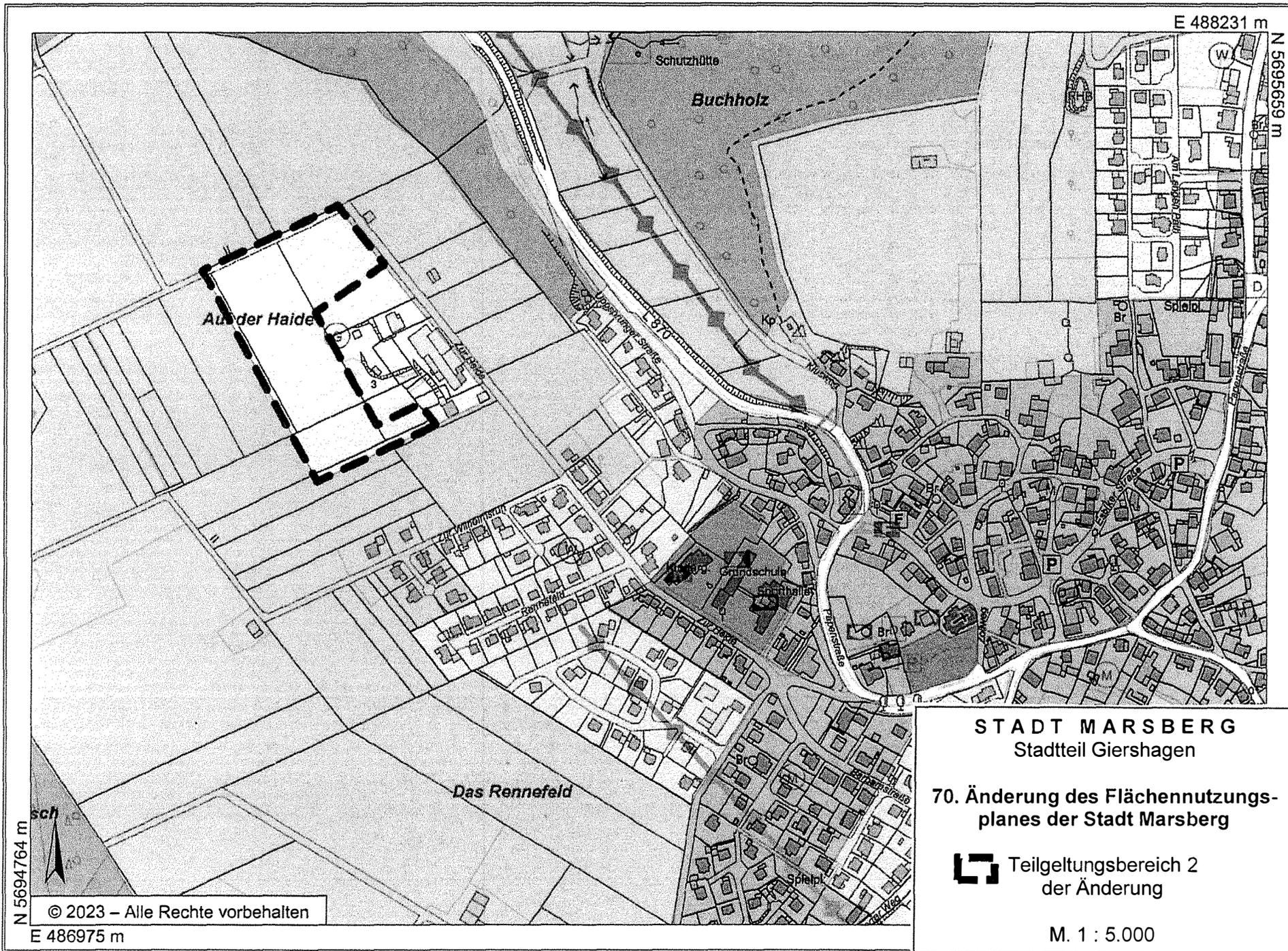
E 484845 m

STADT MARSBERG
Stadtteil Bredelar

70. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg

 Teilgeltungsbereich 1
der Änderung

M. 1 : 5.000

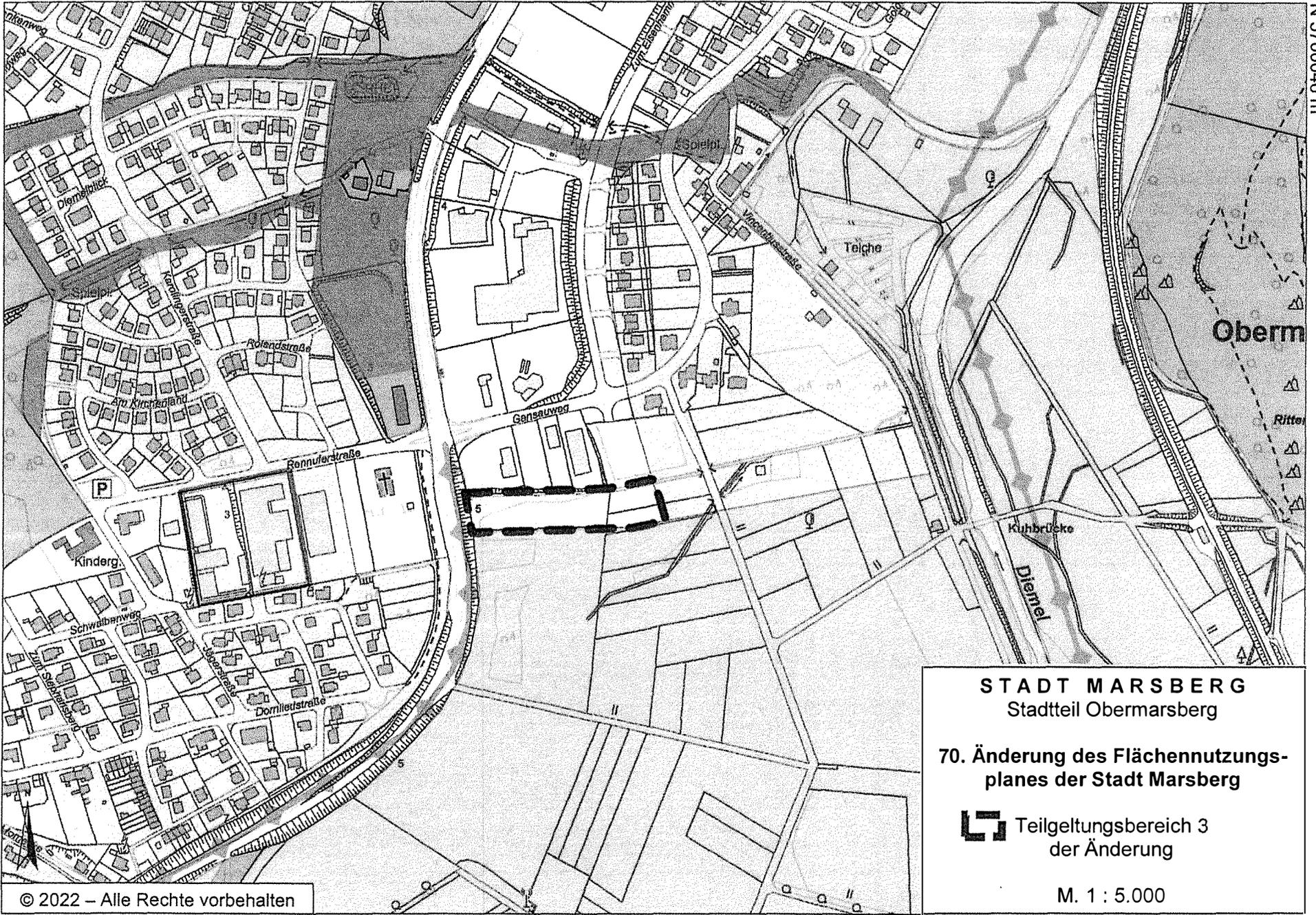


N 5694764 m
sch
© 2023 – Alle Rechte vorbehalten
E 486975 m

STADT MARSBERG
Stadtteil Giershagen
70. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg
 **Teilgeltungsbereich 2**
der Änderung
M. 1 : 5.000

E 489401 m

N 5700046 m



STADT MARSBERG
 Stadtteil Obermarsberg

70. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg

 Teilgeltungsbereich 3
 der Änderung

M. 1 : 5.000

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

E 488145 m

N 5699176 m

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen

hier: Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen gefasst:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes soll eine bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung ermöglicht werden.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung soll nun die Offenlage erfolgen.

Die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

Montag, den 15.01.2024 bis Freitag, 16.02.2024 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB sollen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere elektronisch per E-Mail (info@marsberg.de), oder per Fax (02992/602-1) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der ~~Satzung~~ des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

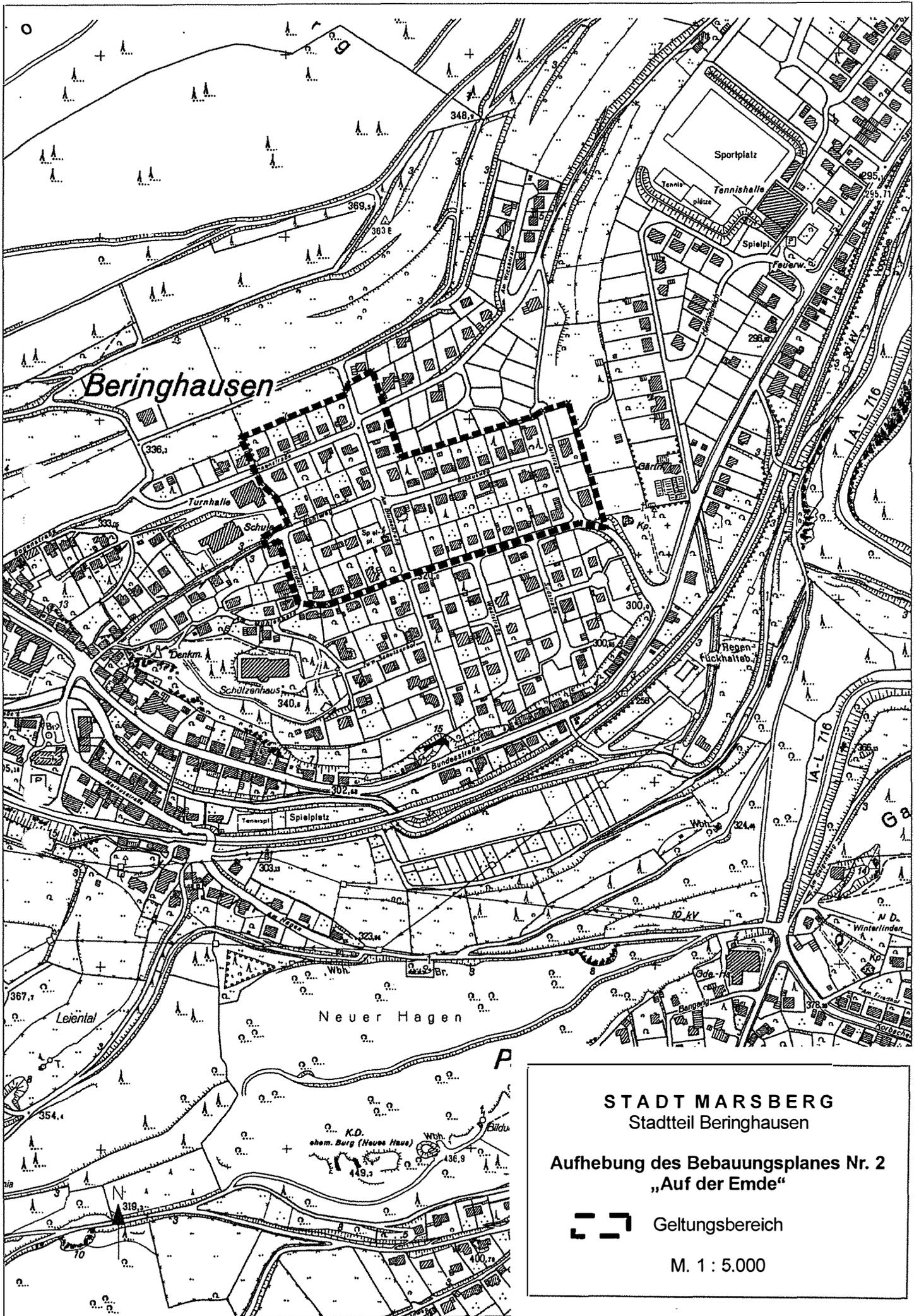
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 20.12.2023



T. Schröder



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3561037957, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 23.08.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 21.Dezember 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das

Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **51.137.410 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **50.911.050 €**

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **49.782.870 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **48.563.550 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.235.050 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **7.835.050 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.600.000 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **125.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.600.000 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.395.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 in der Sitzung des Rates vom 30.11.2023 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
(Grundsteuer A) **auf 321 v.H.**
- 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) **auf 484 v.H.**

2. Gewerbesteuer **auf 464 v.H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 8

Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW wird auf

10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Wertgrenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 € je Sachkonto.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 KomHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan) sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die

- Personal- und Versorgungsaufwendungen. Diese sind im jeweiligen Teilergebnis gegenseitig deckungsfähig und bilden einen eigenen Deckungskreis je Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zu anderen Aufwendungen innerhalb vom Budget entscheidet der Kämmerer/ die Kämmerin.
- Nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. interne Leistungsverrechnungen, bilanzielle Abschreibungen und Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend untereinander deckungsfähig, sie sind nicht gegenüber anderen zahlungswirksamen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget (Teilergebnisplan). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen (Teilfinanzplan).

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit sich der Saldo des Teilergebnisplanes oder der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert.

Die Budgetverantwortlichen haben umgehend über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten, insbesondere wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.12.2023 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Der Haushaltsplan 2024 wird zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer K06, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 02.01.2024

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister
In Vertretung



Klaus Rosenkranz